



Gemeinde Maselheim

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 12.12.2011 mit Änderungen vom 12.11.2012, 22.07.2013, 17.11.2014, 07.11.2016, 16.10.2017, 12.11.2018, 09.12.2019, 30.11.2020, 13.12.2021, 02.12.2022, 27.01.2023, 22.01.2024 und 02.06.2025 wie folgt geändert:

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,49 € (netto) bzw. 2,6643 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 2

Inkrafttreten

- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Maselheim, 16.12.2025

gez. Marc Hoffmann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.